

Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2017

31.07.2017

Nr. 25

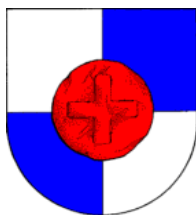
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Sitzung der Gemeindevertretung Kosel am 10.08.2017 (S. 02)
2. Bekanntmachung der barrierefreien zugänglichen Wahlräume zur BTW 2017 (S. 03)
3. Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brodersby für das Gebiet „Schönhagen – südlich Schlossstraße“, Kreis Rendsburg-Eckernförde (S. 04)
4. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Brodersby für das Gebiet „Schönhagen, südlich Schlossstraße“ (S. 06)
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für das Gebiet "Ostseebad Damp - Südwestteil/ Wohnmobilparkplatz" nach § 3 Abs. 2 BauGB (S. 08)
6. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV der Gemeinde Damp für das Gebiet "Ostseebad Damp - Südwestteil/ Parkplatz, Golf Wasserski" nach § 3 Abs. 2 BauGB (S. 10)
7. Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Winnemark für das Gebiet „ehem. Campingplatz an der Dorfstraße“ (S. 13)
8. Beschluss des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Goosefeld für die Bereiche an der B 203 (Bundesstraße 203) gem. § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz sowie EU- Umgebungslärmrichtlinie (S. 15)
9. Beschluss des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Loose für die Bereiche an der B 203 (Bundesstraße 203) gem. § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz sowie EU- Umgebungslärmrichtlinie (S. 16)
10. Jahresabschluss der Kurbetriebe Schönhagen für das Wirtschaftsjahr 2016 (S. 17)
11. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Winnemark für das Gebiet „südlich der Dorfstraße und nördlich der Straße Rebelswisch“ (S. 19)

Bekanntmachung

Gemeinde Kosel



24340 Eckernförde, 27. Juli 2017

Am **Donnerstag, dem 10.08.2017**, findet um **19.30 Uhr** im Landgasthof Koseler Hof, Alte Landstraße 2, 24354 Kosel, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Fragen und Anregungen der Gemeindevertreter/innen
5. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
6. Mitteilungen des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Fraktionsvorsitzenden
7. Antrag auf Änderung und Erweiterung einer Kiesabbaugenehmigung in der Gemeinde Kosel

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

8. Auswahl Straßenleuchten für die Dorfstraße und Auftragsvergabe
9. Bauanfragen und Bauanträge

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

10. Bekanntgaben

Hartmut Keinberger
Bürgermeister

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
Mitteilung der barrierefrei zugänglichen Wahlräume
im Amtsbereich Schlei-Ostsee

Nach § 46 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) teile ich nachstehend mit, welche Wahlräume für die Bundestagswahl am 24. September 2017 barrierefrei zugänglich sind und somit für Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer oder sonst in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkte Wählerinnen oder Wähler stufenlos erreicht werden können:

| | | |
|---------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Gemeinde Altenhof | Gemeinderaum Aschau, Landstraße 6, 24340 Altenhof | -barrierefrei- |
| Gemeinde Barkelsby | Gemeindetreff, Riesebyer Straße 5, 24360 Barkelsby | -barrierefrei- |
| Gemeinde Brodersby | Feuerwehrgerätehaus, Drasberger Weg 2 a, 24398 Brodersby | -barrierefrei- |
| Gemeinde Damp | Haus des Gastes, Vogelsang 22, 24351 Damp | -barrierefrei- |
| Gemeinde Dörphof | Feuerwehrgerätehaus, Schusterberg 17, 24398 Dörphof | -nicht barrierefrei- |
| Gemeinde Fleckeby | Hardesvogtei, Am Holm 2, 24357 Fleckeby | -barrierefrei- |
| Gemeinde Gammelby | Gemeindetreff „Alte Schule“, Schulweg 10, 24340 Gammelby | -barrierefrei- |
| Gemeinde Goosefeld | Gemeindefreizeitstätte, Pennywisch 9, 24340 Goosefeld | -barrierefrei- |
| Gemeinde Güby | Landgasthof Güby, Dorfstrasse 2, 24357 Güby | -barrierefrei- |
| Gemeinde Holzdorf | Jugendraum an der Turnhalle, Seeholz 40, 24364 Holzdorf | -barrierefrei- |
| Gemeinde Hummelfeld | Dörp- und Sprüttenhus, An de Au 6, 24357 Hummelfeld | -barrierefrei- |
| Gemeinde Karby | Gasthaus Nüser, Eckernförder Straße 46, 24398 Karby | -barrierefrei- |
| Gemeinde 01 Kosel | Gasthaus „Koseler Hof“, Alte Landstraße 2, 24354 Kosel | -barrierefrei- |
| Gemeinde 02 Kosel | Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 15, 24354 Kosel, OT Bohnert | -barrierefrei- |
| Gemeinde Loose | Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 1 c, 24366 Loose | -nicht barrierefrei- |
| Gemeinde Rieseby | Schleischule, Dorfstraße 29 a, 24354 Rieseby | -barrierefrei- |
| Gemeinde Thumbby | Feuerwehrgerätehaus Sieseby, Dorfstraße 2, 24351 Thumbby | -barrierefrei- |
| Gemeinde Waabs | Schule Mittelschwansen, Kirchstraße 12, 24369 Waabs | -barrierefrei- |
| Gemeinde Windeby | Gemeindefreizeitstätte, Frohsein 7, 24340 Windeby | -barrierefrei- |
| Gemeinde Winnemark | Gasthof Victoria, Dorfstraße 3 | -barrierefrei- |

Die Wahlräume in Dörphof und Loose sind nicht barrierefrei zugänglich. Ich weise hier auf die Möglichkeit der Briefwahl hin.

Eckernförde, den 21.07.2017

Die Gemeindebehörde
AMT SCHLEI-OSTSEE
- Der Amtsdirektor –

Im Auftrag
-Eckart-

Bekanntmachung

Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brodersby für das Gebiet „Schönhagen – südlich Schlossstraße“, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.03.2017 beschlossenen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brodersby für das Gebiet „Schönhagen – südlich Schlossstraße“ mit Bescheid vom 20.06.2017, Az: IV 265 – 512.111 – 58.032 (11. Ä.) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Schönhagen – südlich Schlossstraße“ der Gemeinde Brodersby gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

24340 Eckernförde, den 21.07.2017 Amt Schlei-Ostsee

Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Sylvia Brücker

L.S.

Lageplan



Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Brodersby für das Gebiet „Schönhagen, südlich Schlossstraße“

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet „Schönhagen, südlich Schlossstraße“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 01.08.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/ der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem die Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/ der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, der die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

24340 Eckernförde, den 24.07.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Sylvia Brücker

L.S.

Lageplan



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp – Südwestteil/ Wohnmobilparkplatz“ nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27.06.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp – Südwestteil/ Wohnmobilparkplatz“ und die Begründung liegen vom 08.08.2017 bis einschließlich 11.09.2017 in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus dem Umweltbericht, dem Landschaftsplan, dem Regionalplan und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch

Siedlungsentwicklung, Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, Abwasserentsorgung, Sichtbarkeit in der Landschaft.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Lage von Schutzgebieten, Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, Flächennutzung, Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutz, Auswirkungen durch Lebensraumverlust, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm sowie Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden

nat. Bodenarten, Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser

Flächennutzung, Abwasserentsorgung, Eintrag von Schadstoffen.

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, mögliche archäologische Funde.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

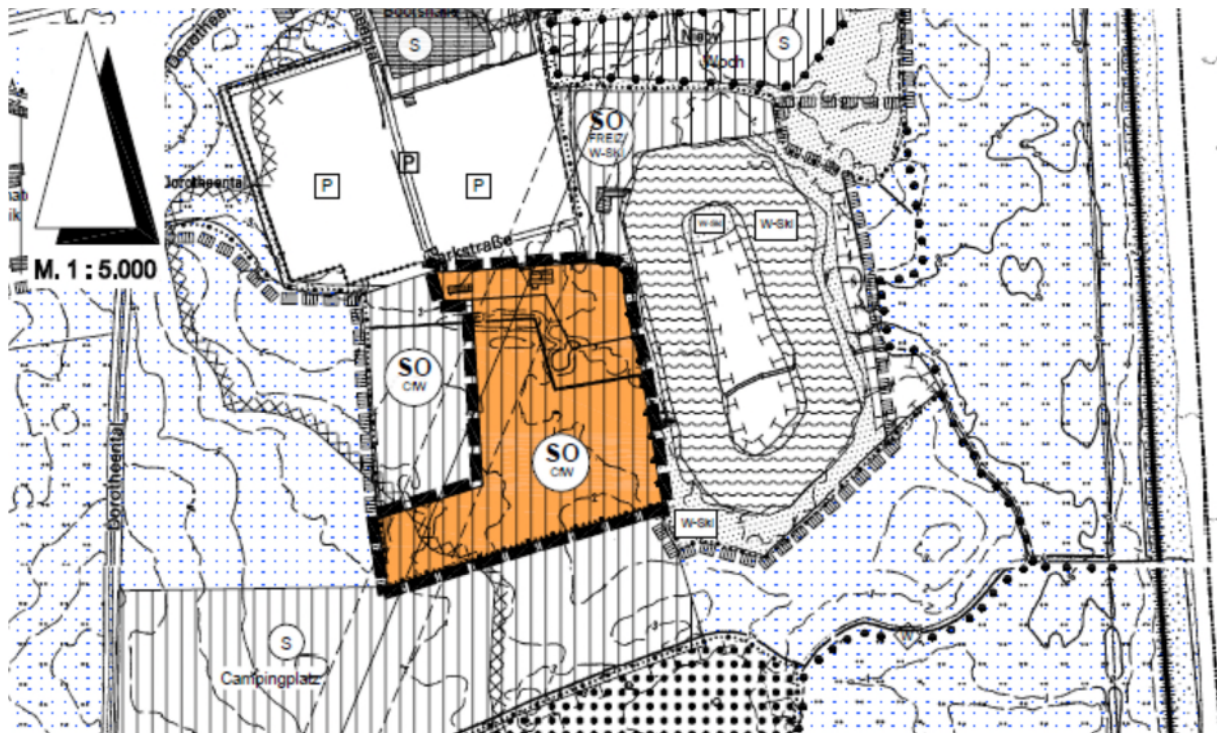
Gem. § 4 a Abs. 4 BauGB erfolgt die öffentliche Auslegung ergänzend auf elektronischem Weg. Die Unterlagen stehen spätestens ab dem 08.08.2017 auf der landesweiten Beteiligungsplattform „Bauleitplanung-Online-Beteiligung“ (BOB-SH), unter www.bob-sh.de zur Verfügung. Dort können auch direkt Stellungnahmen abgegeben werden.

24340 Eckernförde, den 25.07.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Sylvia Brücker

L. S.

Lageplan



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp – Südwestteil/ Parkplatz, Golf Wasserski“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27.06.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp – Südwestteil/ Parkplatz, Golf Wasserski“ sowie die Begründung, der Bestandsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan und der Durchführungsvertrag liegen vom 08.08.2017 bis einschließlich 11.09.2017 in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus dem Umweltbericht, dem Landschaftsplan, dem Regionalplan und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu ersehen und liegen mit aus:

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Mensch

Siedlungsentwicklung, Erholungsfunktion und Flächennutzung, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, Abwasserentsorgung, Sichtbarkeit in der Landschaft.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Lage von Schutzgebieten, Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, Flächennutzung, Biotopausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutz, Auswirkungen durch Lebensraumverlust, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm sowie Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Boden

nat. Bodenarten, Bodentyp, Bodenfunktionen, Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Wasser

Flächennutzung, Abwasserentsorgung, Eintrag von Schadstoffen.

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

atlantischer Einfluss, lokalklimatische Situation.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

Empfindlichkeit und Vorbelastungen bzgl. des Landschaftsbildes, Auswirkungen durch visuelle Veränderungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Umweltrelevante Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandteile der historischen Kulturlandschaft, mögliche archäologische Funde.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich

oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 3. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

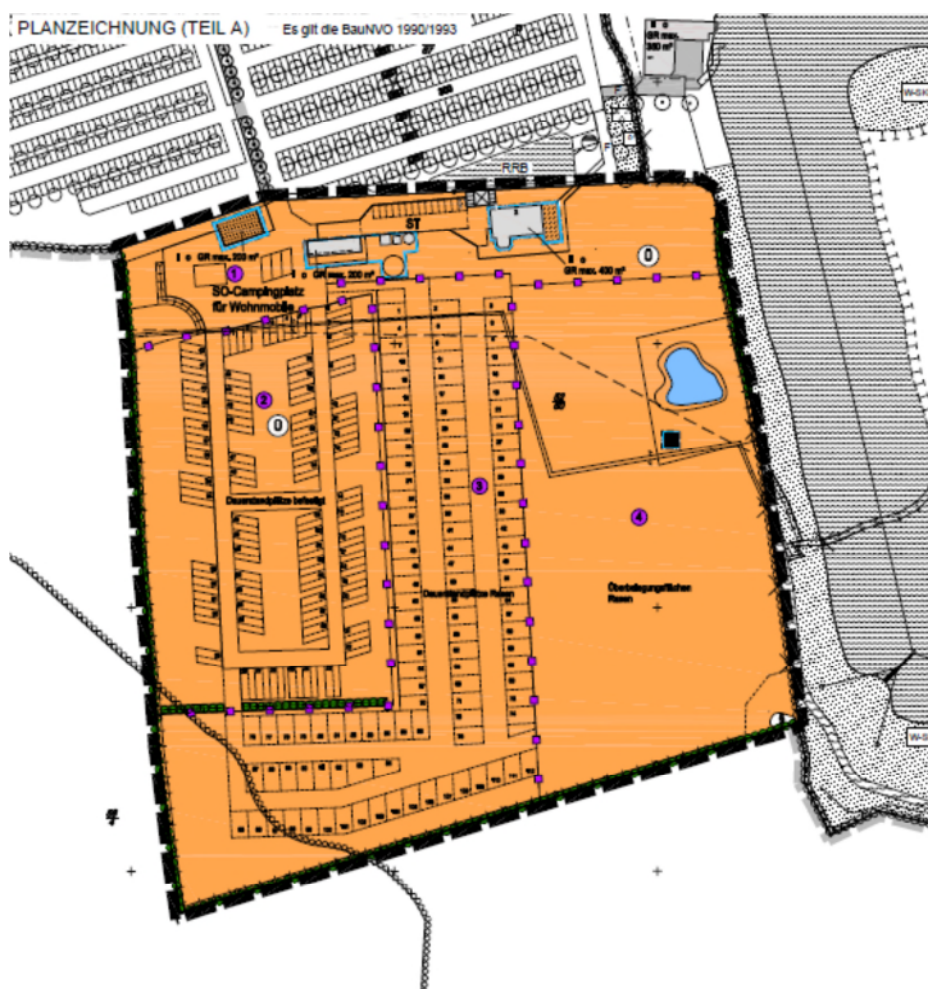
Gem. § 4 a Abs. 4 BauGB erfolgt die öffentliche Auslegung ergänzend auf elektronischem Weg. Die Unterlagen stehen spätestens ab dem 08.08.2017 auf der landesweiten Beteiligungsplattform „Bauleitplanung-Online-Beteiligung“ (BOB-SH), unter www.bob-sh.de zur Verfügung. Dort können auch direkt Stellungnahmen abgegeben werden.

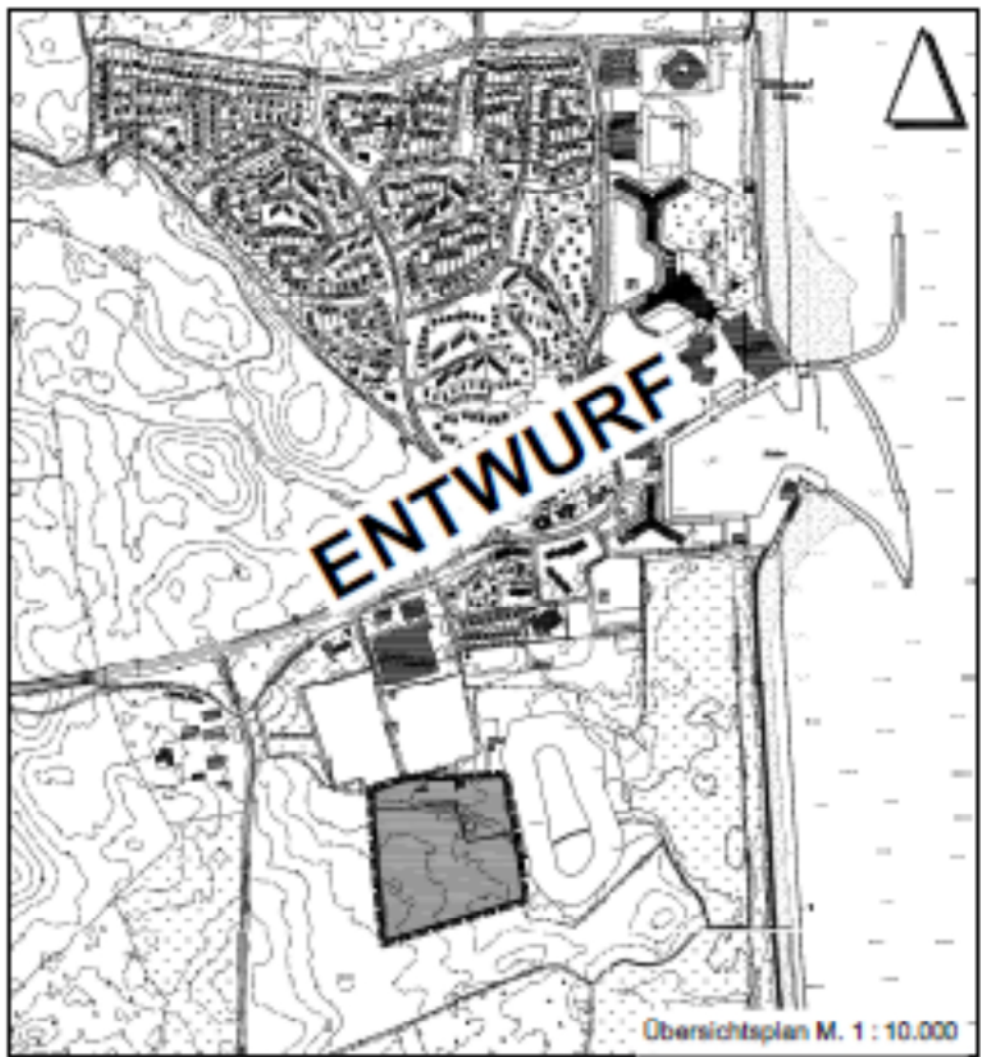
24340 Eckernförde, den 25.07.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Sylvia Brücker

L. S.

Lageplan





Bekanntmachung

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Winnemark für das Gebiet „ehem. Campingplatz an der Dorfstraße“

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Winnemark für das Gebiet „ehem. Campingplatz an der Dorfstraße“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 01.08.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/ der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem die Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/ der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, der die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

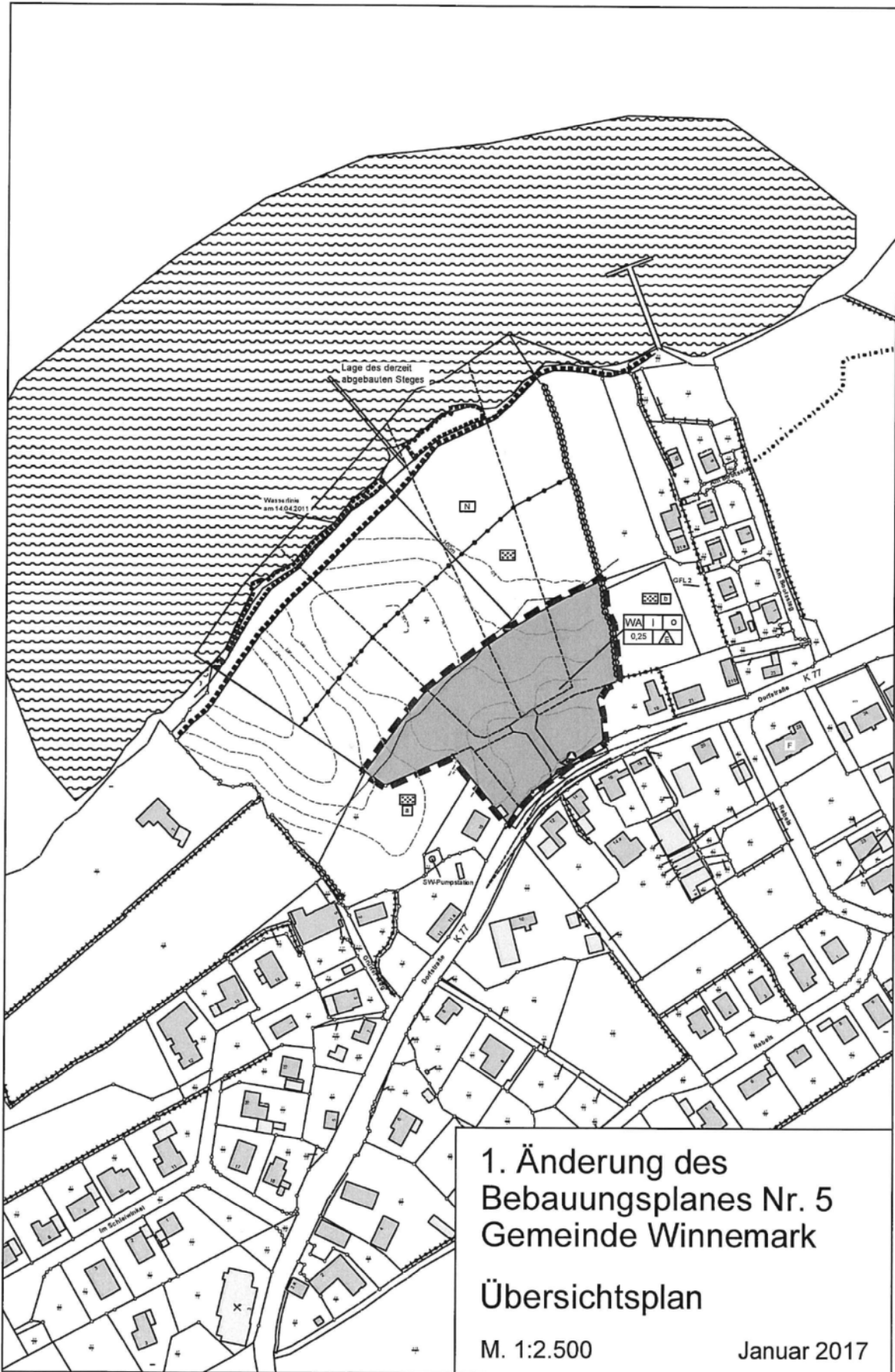
24340 Eckernförde, den 24.07.2017

Amt Schlei-Ostsee

Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Sylvia Brücker

L.S.

Lageplan



1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5
Gemeinde Winnemark

Übersichtsplan

M. 1:2.500

Januar 2017

Bekanntmachung

Beschluss des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Goosefeld für die Bereiche an der B 203 (Bundesstraße 203) gem. § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz sowie EU- Umgebungslärmrichtlinie

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Goosefeld hat in ihrer Sitzung vom 15.06.2017 den Lärmaktionsplan der Gemeinde Goosefeld bestehend aus dem Plan selbst und den entsprechenden Lärmkarten beschlossen. Betroffen ist der Bereich an der B 203 (Bundesstraße 203). Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Amtsverwaltung des Amtes Schlei-Ostsee in der Zeit vom 07.08.2017 bis einschließlich 08.09.2017. Gleichzeitig findet die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Lärmaktionsplan tritt mit Ablauf des 01.08.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan sowie die Lärmkarten von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die Richtlinie 2002/49/EG ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit der Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und das Vorbeugen durch Lärmaktionspläne. Der Lärmaktionsplan zielt somit auf den Lärmschutz ab.

24340 Eckernförde, 31.07.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S

Bekanntmachung

Beschluss des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Loose für die Bereiche an der B 203 (Bundesstraße 203) gem. § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz sowie EU- Umgebungslärmrichtlinie

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loose hat in ihrer Sitzung vom 01.06.2017 den Lärmaktionsplan der Gemeinde Loose bestehend aus dem Plan selbst und den entsprechenden Lärmkarten beschlossen. Betroffen ist der Bereich an der B 203 (Bundesstraße 203). Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Amtsverwaltung des Amtes Schlei-Ostsee in der Zeit vom 07.08.2017 bis einschließlich 08.09.2017. Gleichzeitig findet die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Lärmaktionsplan tritt mit Ablauf des 01.08.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan sowie die Lärmkarten von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die Richtlinie 2002/49/EG ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit der Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und das Vorbeugen durch Lärmaktionspläne. Der Lärmaktionsplan zielt somit auf den Lärmschutz ab.

24340 Eckernförde, 31.07.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Brodersby

Jahresabschluss der Kurbetriebe Schönhagen für das Wirtschaftsjahr 2016.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby hat in ihrer Sitzung am 22.06.2017 den Jahresabschluss der Kurbetriebe Schönhagen für das Wirtschaftsjahr 2016 in der geprüften Fassung unverändert festgestellt. Der Bestätigungsvermerk der Rades Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 24159 Kiel, lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Kurbetrieb Schönhagen der Gemeinde Brodersby, Schönhagen“ für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG-SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Das Jahresabschlussergebnis lautet 3.792,81 EUR Jahresverlust.

Die Gemeindevertretung hat am 22.06.2017 beschlossen, diesen Jahresverlust durch die Gemeinde Brodersby auszugleichen.

Der vorstehende Jahresabschluss der Kurbetriebe Schönhagen für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen 14 Tage nach Bekanntmachung beim Amt Schlei-Ostsee, Zimmer 126, Holm 13, 24340 Eckernförde, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Im Auftrag

Erichsen

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Winnemark für das Gebiet „südlich der Dorfstraße und nördlich der Straße Rebelswisch“

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet „südlich der Dorfstraße und nördlich der Straße Rebelswisch“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 01.08.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/ der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem die Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/ der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, der die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

24340 Eckernförde, den 27.07.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Sylvia Brücker

L.S.

Lageplan

